

Richtlinie für die Sportlerehrung der Stadt Laupheim

§ 1

Die Stadt Laupheim verleiht für besondere Verdienste zur Förderung des Sports eine(n)

- Sportplakette in Bronze
- Sportplakette in Silber
- Sportplakette in Gold
- Sportehrenpreis mit Urkunde

§ 2

Für besondere sportliche Leistungen können Mannschaften oder Einzelsportler, die in Laupheim wohnen oder Sport treiben und eine Sportart ausüben, die einem anerkannten Sportverband gemeldet ist, geehrt werden.

§ 3

Verleihungsgrundsätze

1. Die Sportplakette in **Bronze** wird verliehen

- a) bei Erringung eines 1. Platzes auf Landesebene,
- b) für Endkampfteilnehmer vom 1. bis 3. Platz bei Württembergischen und Süddeutschen Meisterschaften.

2. Die Sportplakette in **Silber** wird verliehen

- a) für den 1. bis 3. Platz bei Verbands-, Ober-, und Regionalliga
- b) bei durch den Fachverband anerkannten Württembergischen Rekorden.

3. Die Sportplakette in **Gold** wird verliehen

- a) für den 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften sowie weiteren Platzierungen bei einer Weltmeisterschaft, Europameisterschaft oder Olympiade,
- b) bei Erringung von Deutschen Rekorden.

4. Der **Sportehrenpreis** wird verliehen

- a) bei dreimaligen Wiederholungen der sportlichen Erfolge, die zu einer Sportplakette in Gold führten,
- b) für Weltmeister, Europameister und Olympiasieger.

5. Abweichungen von den Verleihungsgrundsätzen sind im Einzelfall möglich, wenn dies die Besonderheit der Sportart erfordert.

6. Dieselbe Sportplakette wird, mit Ausnahme beim höchsten sportlichen Erfolg, der einzelnen Gruppe nur bei Steigerung der Verdienste erneut verliehen.

7. Bei dreimaligem Erhalt derselben Sportplakette wird eine weitere Ehrung nur bei Steigerung der Verdienste, die zur nächsthöheren Sportplakette führen, durchgeführt.

§ 4

Durchführung der Ehrung

1. Die alljährliche Sportlerehrung wird im dritten Quartal eines Jahres für den Zeitraum vom 01.07. des Vorjahrs bis zum 30.06 des laufenden Jahres in würdigem Rahmen durchgeführt. Zur Ehrung werden die Gemeinderäte, die Vereinsvorstände sowie die Angehörigen der zu ehrenden Sportler eingeladen.
2. Vorschlagsberechtigt für die Ehrungen sind die Vorsitzenden von Sportvereinen, die Rektoren von Schulen sowie die Gemeinderäte und der Bürgermeister. Anträge sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zum 01.07. eines jeden Jahres an das Amt für Bürgerengagement, Gremien und Kultur der Stadtverwaltung zu richten.
3. Über die Ehrung beschließen die Mitglieder des Sportausschusses.
4. Über die Verleihung der Sportplakette und des Sportehrenpreises ist ein Besitzzeugnis mit Angabe des Verleihungsgrundes zu fertigen.
5. Die Durchführung und Planung der Ehrung ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie für die Sportlerehrung der Stadt Laupheim außer Kraft.